



# Supply Chain im Spannungsfeld von Sorgfaltspflichten, Lieferkettenregulative und Taxonomie-VO

*Mechatronik-Cluster 13. Juli 2023*

*Referentin: RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi*

# Vorstellung RA-Kanzlei

## Moser-Marzi Rechtsanwälte

Fachkanzlei für technische Berufe und Einrichtungen

**FH-Lekt. Mag. Elisabeth Moser-Marzi**  
**Lukas Weinhandl, LL.M. (WU)**

Schwertgasse 3  
A-1010 Wien

Tel.: +43/1/535 99 75

Mobil: +43/676 550 1822 (Mag. Elisabeth Moser-Marzi)

Mobil: +43/676 514 7239 (Lukas Weinhandl, LL.M.)

Fax: +43/1/535 99 75/30

E-Mail: [kanzlei@moser-marzi.at](mailto:kanzlei@moser-marzi.at)

<http://www.moser-marzi.at>

## Vorstellung RA-Kanzlei Moser-Marzi (1)

- **Schwerpunkt:**  
Unternehmens- und allgemeines (öffentliches-/europäisches) Wirtschaftsrecht  
Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Klimarecht  
Beschäftigung mit Rechtsfragen zum Klimawandel seit 1985
- **Tätigkeitsschwerpunkt / Mandanten:**  
Vertretung von Prüf-, Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie  
(innovationsaffinen) Unternehmen
- sd. nähere Details zu: [www.moser-marzi.at](http://www.moser-marzi.at) – insbesondere Publikationen und Vorträge

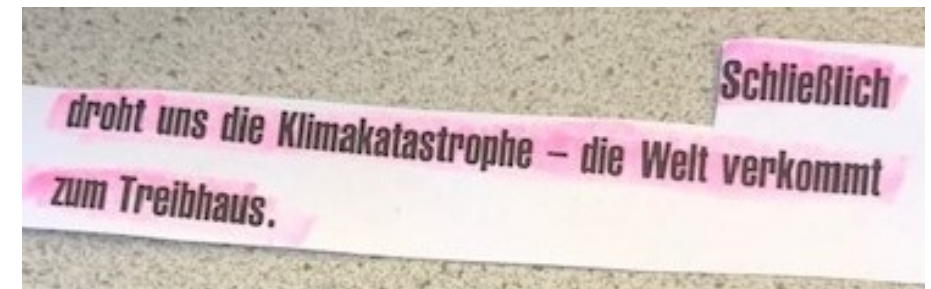
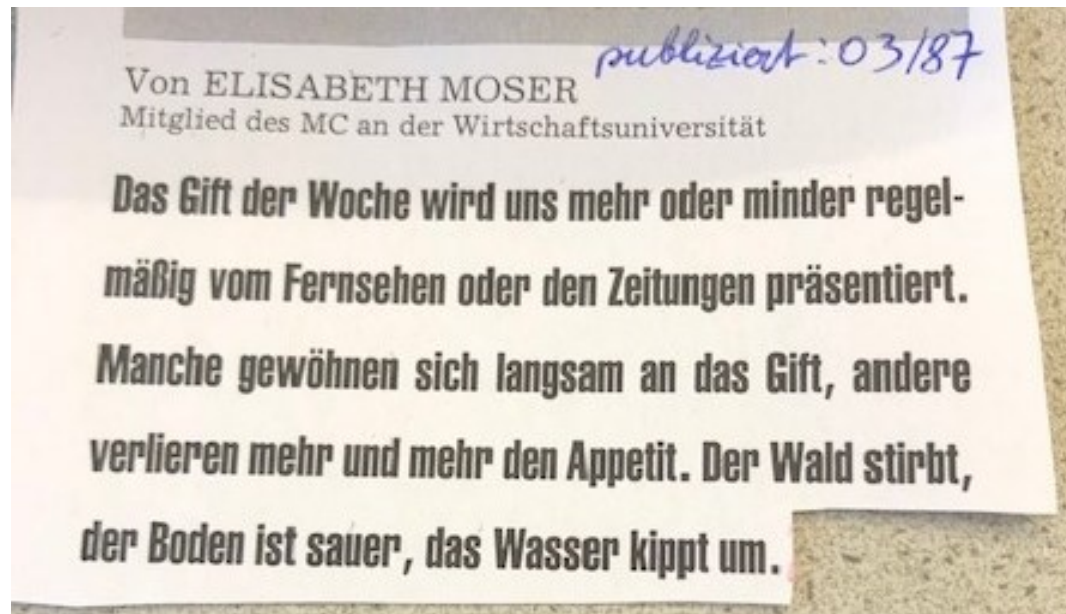
## Vorstellung RA-Kanzlei Moser-Marzi (2)

- **FH-Lekt. RA Mag. E. Moser-Marzi:**
- **Fachkanzlei für technische Berufe und Einrichtungen / Wien (1996)**
  - Lektorat an der FH-Pinkafeld – Energie- und Umweltrecht (seit 2008)
  - Spezialistin für Unternehmens- und allgemeines Wirtschaftsrecht sowie Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Klimarecht



## Vorstellung RA-Kanzlei (3)

- Umfangreiche Vortrags- und Publikationstätigkeit (seit 1985)





- **Publikationen:**

- **Verpackungsverordnung (2007)**  
**Schwerpunkt:**  
*Kunststoffverpackungen*

- **RECYCLINGmagazin (Dtld): 07/2021**
  - **Titel: „Der Kampf um das Pfand“**



# Inhaltsverzeichnis / Themenüberblick (1)

- Green Deal
- Taxonomie-VO
  - Gegenstand und Anwendungsbereich
  - CSRD
  - Umweltziele
  - Kunststoffbearbeitung
  - Bewertungskriterien



## Inhaltsverzeichnis / Themenüberblick (2)

- Lieferkettenvorgaben aktueller Stand und rechtliche Diskussion:
  - EU – Richtlinienentwurf
  - Deutschland - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
  - Ausblick – Österreich
  - Konsequenzen





# 1. Der European Green Deal und die EU-Taxonomie-Verordnung → Stand Österreich 2023 (!)

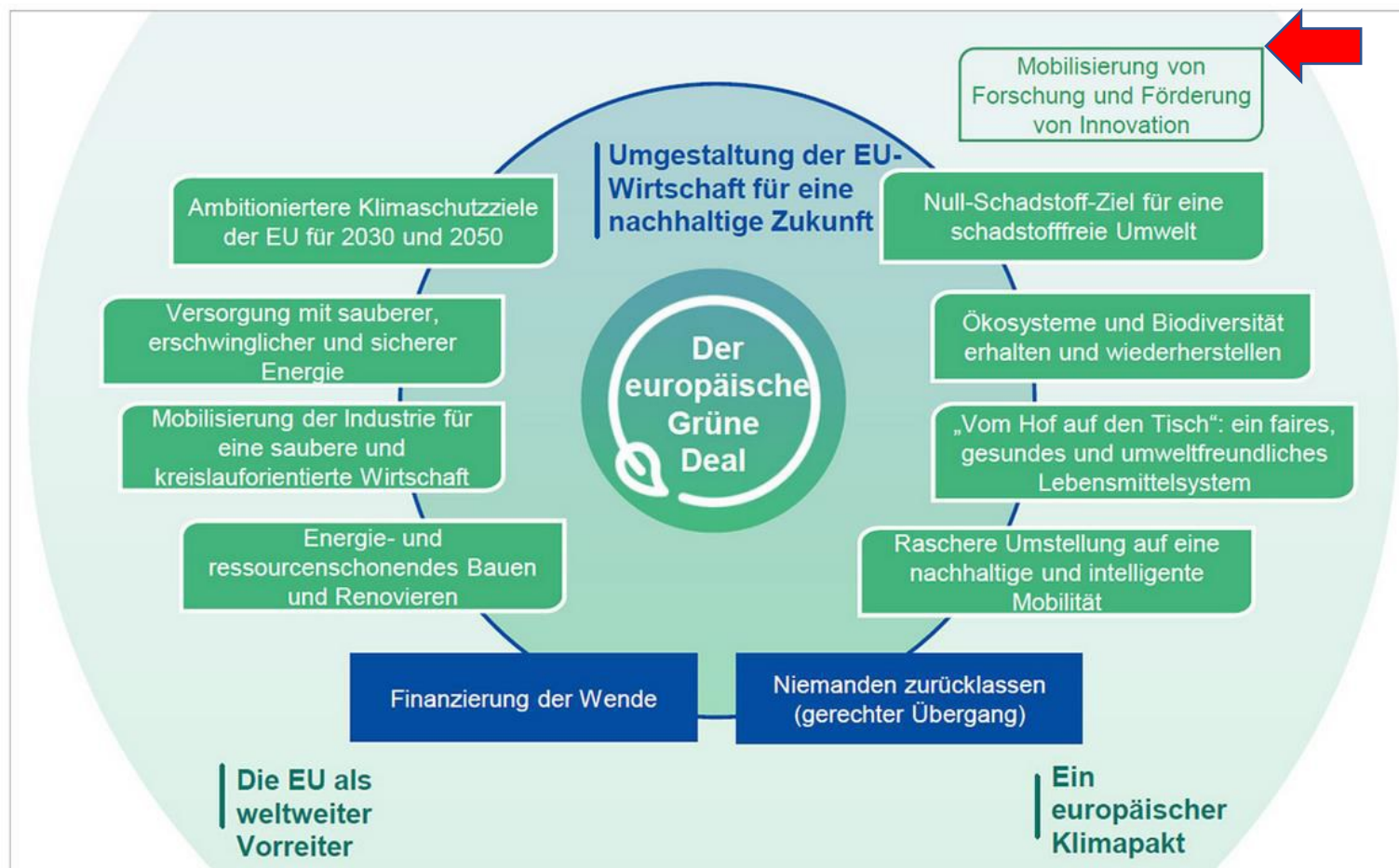
# 1. European Green Deal (2019) (1)

Der Klimawandel ist die größte Herausforderung unserer Zeit → Entwicklung eines neuen Wirtschaftsmodells: Konzeptionelle Grundlage für diesen Wandel –

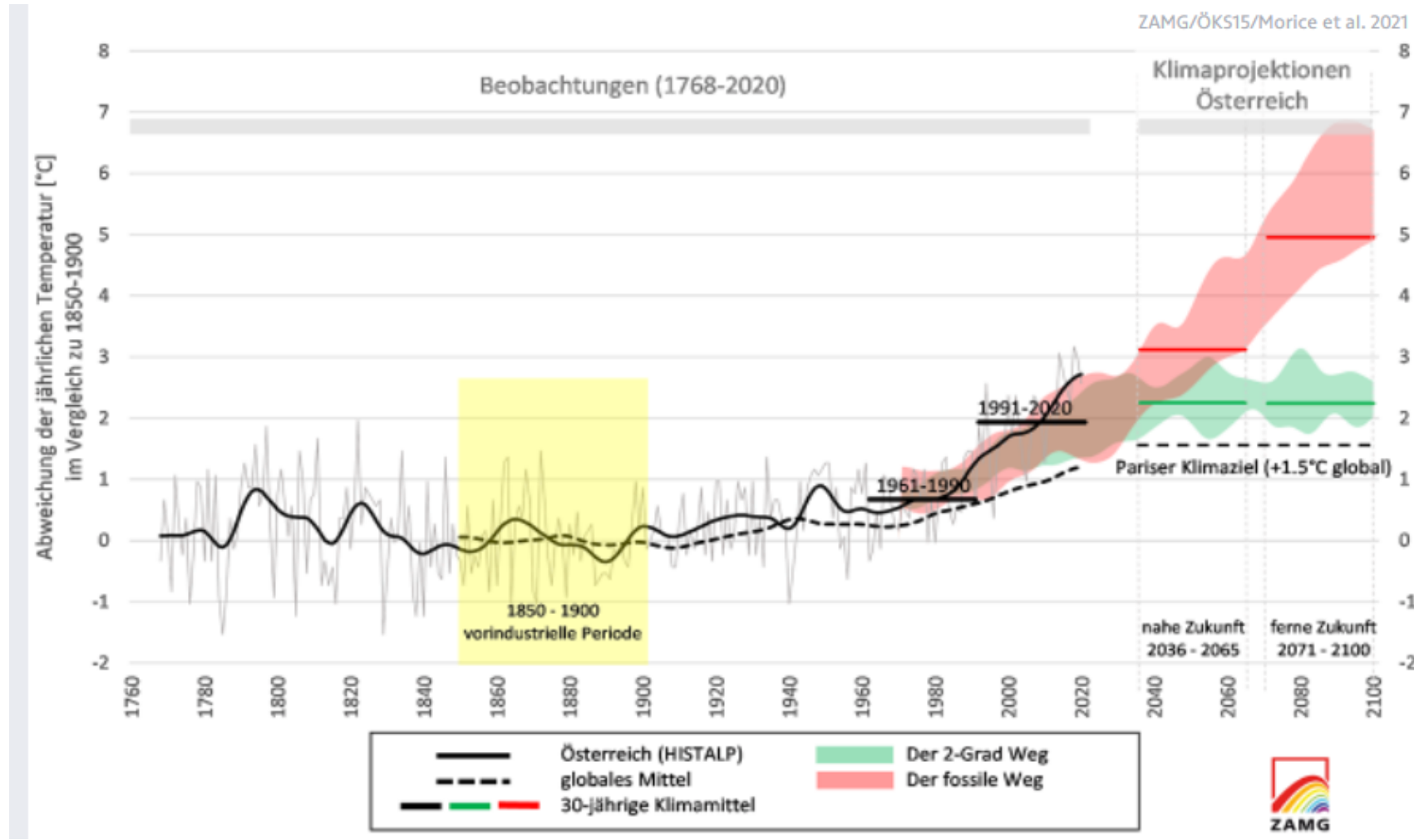
- „European Green Deal 2019“
- Prioritäten 2021-2024
- Verpflichtung der EU - 27 MS, die EU bis 2050 zum 1. klimaneutralen Kontinent zu machen.
- Priorität / Ziel bis 2030: Reduktion der CO2 Emissionen bis 2030 um mind. 55% gegenüber dem Stand von 1990.

# 1. European Green Deal (2)

„Der europäische Grüne Deal ist unsere neue Wachstumsstrategie“  
Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019.



# 1. European Green Deal (3) – Stand Klimaprognose Österreich





## 2. Taxonomie-VO

## 2.1. EU-Taxonomie-VO (1)

- Die EU-Taxonomie-VO
- (EU 852/2020) vom 18.06.2020 (L 198/13)
- **Grundlegende Idee:**
- Investitionen in „ökologisch nachhaltige“ Tätigkeiten fördern und gleichzeitig „greenwashing“ verhindern
- → Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – „EU-Taxonomie“

## 2.1. EU-Taxonomie-VO (2)

# Warum die EU-Taxonomie und was ist sie?



Um die **EU-Klima- und Energieziele** für 2030 zu erreichen und die Ziele des **Europäischen Green Deals** zu verwirklichen, ist es unerlässlich, **Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zu lenken**.

Um dies zu erreichen, sind eine gemeinsame Sprache und eine klare Definition des Begriffs "nachhaltig" erforderlich.

Aus diesem Grund wurde im Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem **Wachstum die Schaffung eines gemeinsamen Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten - "EU-Taxonomie"** - gefordert.



KPMG

## 2.2. EU-Taxonomie-VO / Gegenstand und Anwendungsbereich (1)

**Gegenstand → gem. Art 1 Abs 1**

**Kriterien** zur Bestimmung, ob eine **Wirtschaftstätigkeit**

- als **ökologisch nachhaltig** einzustufen ist,
- um damit den Grad der **ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition** ermitteln zu können.

## 2.2. EU-Taxonomie-VO / Gegenstand und Anwendungsbereich (2)

### Anwendungsbereich:

Die Taxonomie-VO gilt gem. **Art 1 Abs 2** für:

- a) von den **Mitgliedstaaten** oder der **Union** verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an **Finanzmarktteilnehmer** oder **Emittenten** im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;
- b) **Finanzmarktteilnehmer**, die Finanzprodukte bereitstellen;
- c) **Unternehmen**, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Art 19a bzw. Art 29a der RL 2013/34/EU („Bilanz-RL“) zu veröffentlichen.



## 2.2. EU-Taxonomie-VO / Gegenstand und Anwendungsbereich (3)

Wer ist von der EU-Taxonomie betroffen bzw. ab wann?



## 2.3 Weitere Entwicklungen /CSRD - RL (EU) 2022/2464

- Mitteilung Kommission vom 11.12.2019 über Green Deal  
➡ RL über nichtfinanzielle Berichterstattung überprüfen
- Einleitung öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der NFRD Februar 2020
- April 2021 ➡ Entwurf für RL zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- 21.06.2022 ➡ vorläufige Einigung auf EU-Ebene
- 28.11.2022 ➡ Annahme des Rechtsakt durch Billigung des Rates
- 16.12.2022 ➡ Veröffentlichung im Amtsblatt
- 05.01.2023 ➡ InKrafttreten
- **Nationale Gesetzgeber verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten umzusetzen**



## 2.3. CSRD Einführung – Verpflichtete EU

- **01.01.2024:** Unternehmen, die bereits NFRD unterliegen
  - > 500 Beschäftigte **und** > 40 Mio. € Umsatz **ODER** > 20 Mio. € Bilanzsumme
  - Berichtsfrist: 2025
- **01.01.2025:** große Unternehmen, die derzeit nicht NFRD unterliegen (unabhängig Kapitalmarktorientierung)/**Ausweitung**
  - **2 von 3 Kriterien** erfüllt sein: > 250 Beschäftigte **ODER** > 40 Mio. € Umsatz **ODER** > 20 Mio. € Bilanzsumme
  - Berichtsfrist: 2026
- **01.01.2026:** börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen
  - **2 von 3 Kriterien** erfüllt sein: > 10 Beschäftigte **ODER** > 700.000 € Umsatz **ODER** > 350.000 € Bilanzsumme
  - Berichtsfrist: 2027
  - „Opt-out“ bis 2028
- **Ausnahme für Kleinunternehmen**
  - **2 von 3 Bedingungen** nicht überschritten: 10 Beschäftigte **ODER** Nettoumsatz von € 700.000,- **ODER** Bilanzsumme von € 350.000,-



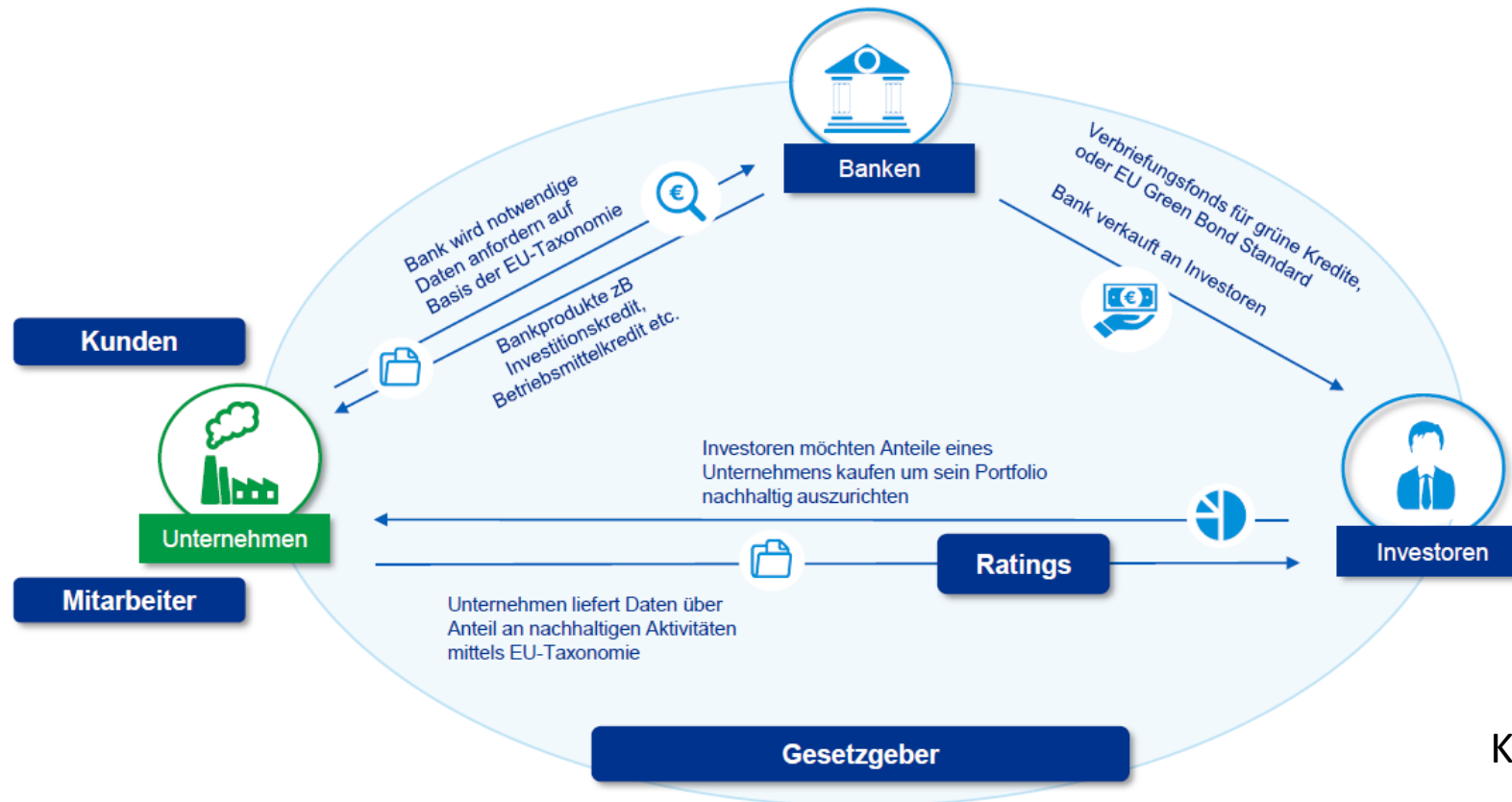
## 2.3. CSRD Einführung – Außerhalb EU

- **Drittlandsunternehmen – ab 2028**, die in erheblichen Umfang im Hoheitsgebiet der EU tätig sind, ebenfalls Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen
- Verantwortung für ihre Auswirkung auf Mensch und Umwelt
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen
- Umfasst:
  - In Union Nettoumsatz von > 150 Mio. € UND
  - Über ein Tochterunternehmen oder Zweigniederlassung in EU verfügen



## 2.3. EU-Taxonomie-VO / Gegenstand und Anwendungsbereich

### Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung



KPMG

## 2.4. EU-Taxonomie-VO / wichtige Definitionen (1)

### Wichtige Definitionen des Art 2

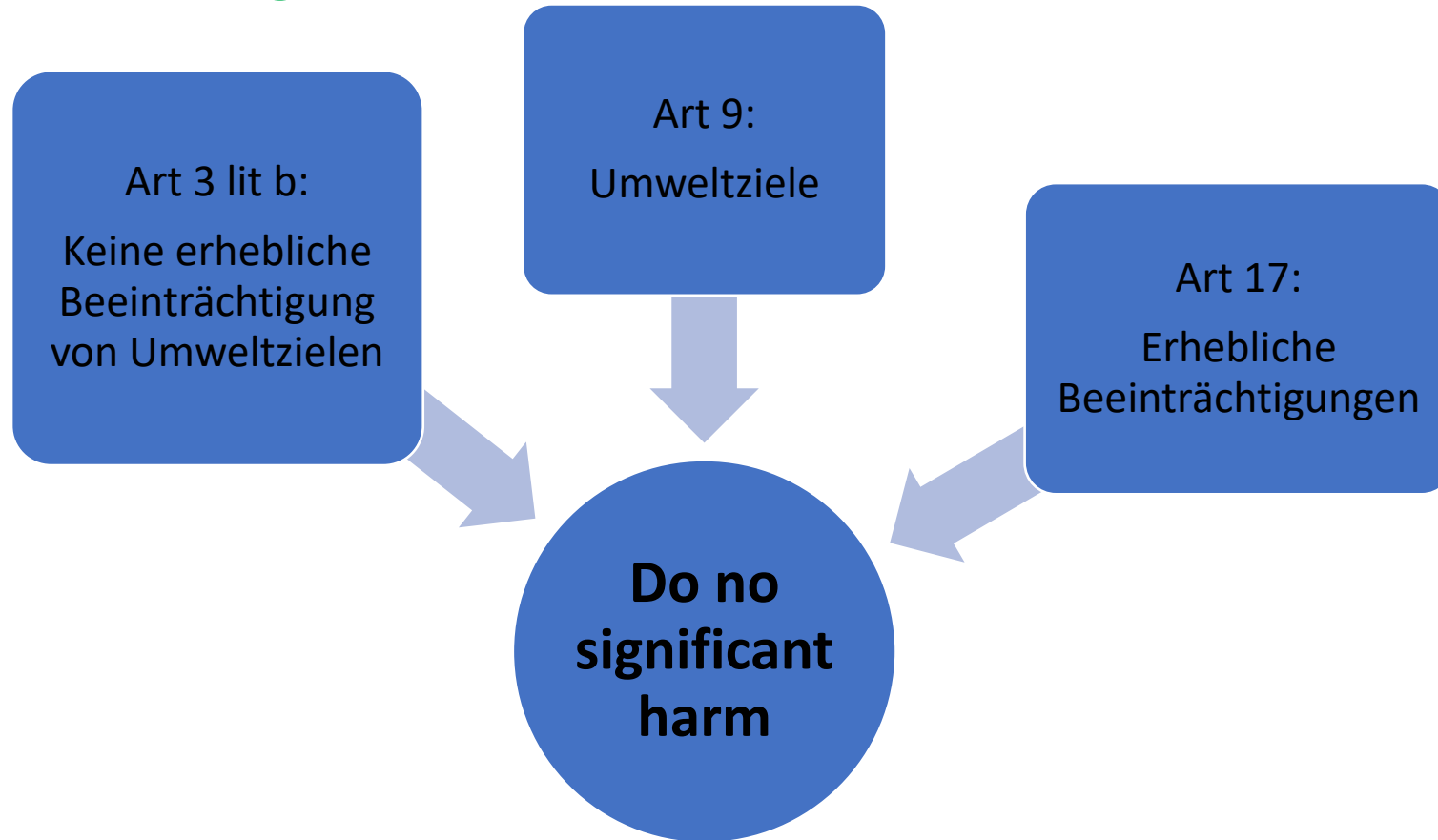
- „Finanzmarktteilnehmer“
  - Definition aus **Art 2 Nummer 1** der Verordnung (EU) 2019/2088 (**OffenlegungsVO**)
- „Finanzprodukt“
  - Finanzprodukt iSd **Art 2 Nummer 12** der **OffenlegungsVO**

## 2.4. EU-Taxonomie-VO / wichtige Definitionen (2)

### Wichtige Definitionen des Art 2

- „Klimaschutz“
  - Vorgehensweise, den **Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten** und
  - Anstrengungen zu seiner **Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau** zu unternehmen
- „Anpassung an den Klimawandel“
  - Vorgang der **Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel** und dessen Auswirkungen;

## 2.5. DNSH – Do no significant harm



→ Zusammen ergeben sie den **Grundsatz: „do no significant harm“**

## 2.6. EU-Taxonomie-VO / Prüfung Nachhaltigkeit

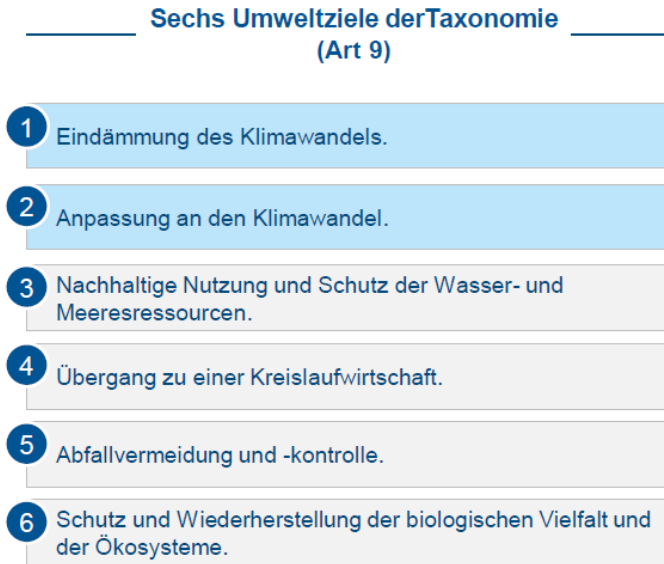
- **Nachhaltig** gilt eine Wirtschaftstätigkeit dann, wenn
  - 1) wesentlich zu einem der sechs in der Taxonomie-VO genannten Umweltziele (SC-Kriterien) beiträgt,
  - 2) gleichzeitig (andere) dieser Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt (DNSH) und
  - 3) einen bestimmten Mindeststandard erfüllt

# 2.7. EU-Taxonomie-VO / Nachhaltigkeitskriterien (1)



## Klassifizierungsrahmen der Taxonomie –Drei-Stufen-Bewertung der Ausrichtung auf sechs Umweltziele

- Art. 3



**LEGENDE** ... Delegated Act<sup>1</sup> by 31.12.2020 in Kraft ab 1.1.2022  
- Delegated Act by 31.12.2021 in Kraft ab 1.1.2023

ANMERKUNG: 1 Delegierter Rechtsakt zur Taxonomie, der technische Prüfkriterien zu Artikel 9 festlegt, wie in den Anhängen I und II zu Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen angegeben.

Erste Bank

## 2.7. EU-Taxonomie-VO / Nachhaltigkeitskriterien (2)

### Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art 3):

1. **Verwirklichung der Umweltziele** des Art 9,
2. **keine erhebliche Beeinträchtigung** iSd Art 17,
3. **Mindestschutz** gem Art 18,
4. **technische Bewertungskriterien** der Kommission delegierte Verordnungen

## 2.8. Umweltziele (1)

### Umweltziele gem Art 9:



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

## 2.8. Umweltziele – Art 9 (2)

### Umsetzung der Taxonomie-VO:

- „**Klimaschutz**“ und
- „**Anpassung an den Klimawandel**“ seit **Jänner 2022**,
  - Für diese beiden Ziele **existieren technische Bewertungskriterien** der Kommission
  - **Anhang I und II der Verordnung (EU) 2021/2139**
- für die **vier weiteren Ziele**
  - **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**
  - **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**
  - **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**
  - **Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**
  - Entwurfveröffentlichung April 2023
  - Feedbackmöglichkeit bis 03.05.23
  - **13.06.23 Veröffentlichung der Wirtschaftstätigkeiten und deren Kriterien durch Europäische Kommission**
- **Alle 3 Jahre:** Überprüfung und ggf Überarbeitung der Kriterien durch die Kommission

## 2.9. EU-Taxonomie-VO

- **Hinweis:** Details werden in **delegierten Rechtsakten** durch
- **technische Bewertungskriterien** zum wesentlichen Beitrag **zu den Umweltzielen** (Substantial contribution – bzw. **SC-Kriterien**) sowie
- zur **Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen** von Umweltzielen (do not significant harm – **DNSH-Kriterien**)

geregelt.

## 2.10. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Bewertungskriterien

Delegierter Rechtsakt der Kommission (EU 2021/2139) – Festlegung der  
Bewertungskriterien

# EU-Taxonomie-Verordnung

**Technische Bewertungskriterien** die bestimmen, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele (Art 9) vermeidet

- Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

## 2.11. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Beschreibung der Tätigkeit

### Beschreibung Herstellung von Kunststoffen in Primärform der Tätigkeit:



- Herstellung von Harzen, **Kunststoffen** und nicht vulkanisierbaren thermoplastischen Elastomeren sowie Mischen und Verschneiden von Harzen nach Kundenwunsch und die Herstellung von synthetischen Harzen nach eigener Spezifikation

Wirtschaftstätigkeit in der Kategorie ist eine **Übergangstätigkeit** gemäß Art 10 Abs 2 der TaxonomieVO ((EU) 2020/852), wenn sie die technischen Bewertungskriterien erfüllt.

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (1)



### Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

(Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien)

1. Kunststoff in Primärform vollständig durch mechanisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt
2. Wenn mechanisches Recycling nicht machbar oder nicht wirtschaftlich ist, vollständig durch chemisches Recycling von Kunststoffen hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen des hergestellten Kunststoffs ohne die rechnerischen Guthaben durch die Erzeugung von Brennstoffen niedriger sind als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs in Primärform.
3. Ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen niedriger sind, als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs in Primärform.

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (2)

### Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische **Lösungen** („Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen **die wichtigsten physischen Klimarisiken**, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich **reduziert** werden.
2. Physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung anhand folgender Schritte ermittelt:

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (3)

### Schritte zur Ermittlung physischer Klimarisiken

- **Bewertung der Tätigkeit**, um festzustellen, welche physischen Klimarisiken aus Anlage A (Klassifikation von Klimagefahren – Temperatur, Wind, Wasser, Feststoffe) die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer Lebensdauer beeinträchtigen können
- Bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch ein oder mehrerer physischer Klimarisiken: **Durchführung Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung** → wie wesentlich sind Risiken für die Wirtschaftstätigkeit
- **Bewertung von Anpassungslösungen**, mit denen ermitteltes physisches Klimarisiko reduziert werden kann

## KLASSIFIKATION VON KLIMAGEFAHREN (1)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (4)

**Klima- und Vulnerabilitätsbewertung** (in angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer **Lebensdauer**):

- Bei Tätigkeiten mit voraussichtlicher Lebensdauer **von <10 Jahren**, die Bewertung durch Klimaprojektionen auf kleinsten geeigneten Skala durchgeführt
- Bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für bestehende Reihe von Zukunftsszenarien durchgeführt wird (im Einklang mit Lebensdauer der Tätigkeit)
  - Klimaprojektionsszenarien von 10-30 Jahren für größere Investitionen

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (5)

### Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

3. Klimaprojektionen und Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren/Leitlinien und **tragen besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen** für Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten **Berichten des Weltklimarates**, von Fachkollegen begutachteten **wissenschaftlichen Veröffentlichungen** sowie **Open-Source** oder Bezahlmodellen Rechnung.

## 2.12. Kunststoffbearbeitung – TaxonomieVO / Technische Bewertungskriterien (6)

### Naturbasierte Lösungen:

- Von Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen
- die kosteneffizient sind und gleichzeitig
- ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten.
- dienen biologischer Vielfalt
- unterstützen Erbringung von Ökosystemleistungen
- bringen mehr und vielfältigere Natur, natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich

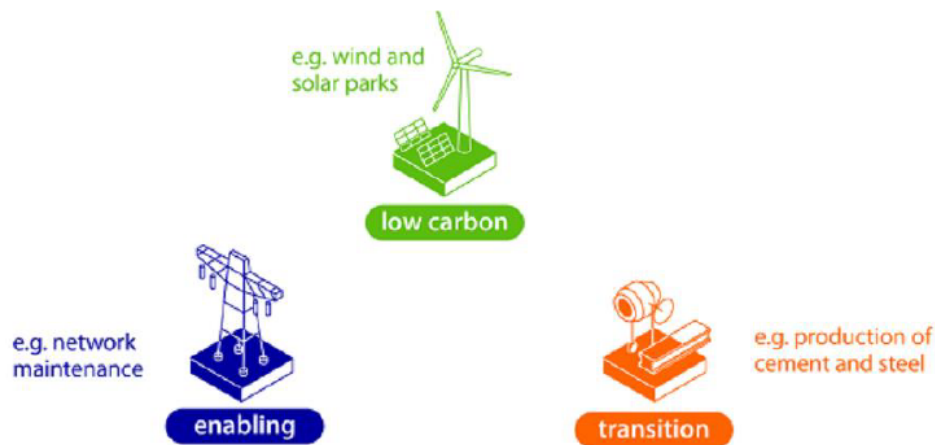
## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (1)

### Anforderungen an technische Bewertungskriterien (3)

- Berücksichtigung des **Lebenszyklus** im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit selbst und die Umweltauswirkungen der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen
- **Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit** berücksichtigen  
→ Unterscheidung:
  - **Ermöglichende Tätigkeit** gem **Art 16**  
→ ermöglicht unmittelbar anderen Tätigkeiten, einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele zu leisten, oder
  - **Übergangstätigkeit** nach **Art 10 Abs 2 (vgl Diskussion zu Atomenergie)**  
→ wenn es keine CO<sub>2</sub>-arme Alternative gibt:  
unterstützt den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft

## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (2)

### 3 Typen von Wirtschaftsaktivitäten in der Taxonomie



Source: TEG Report 2020 – Infographic by RaboResearch

- Die **kohlenstoffarmen Aktivitäten** sind an sich schon nachhaltig, zum Beispiel die Erzeugung von Solar- oder Windenergie oder die Installation einer Wärmepumpe im Haus.
- **Übergangsaktivitäten** helfen, Produkte und Dienstleistungen mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen in kohlenstoffarme umzuwandeln. Durch einen strikten Übergangspfad werden die Emissionen reduziert.
- **Ermöglichende Aktivitäten** unterstützen den Übergang zu kohlenstoffarmen Aktivitäten. Beispiele sind der Bau eines Stromnetzes oder die Energiespeicherung.

Erste Bank

## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (3)

### 3 Arten von Wirtschaftstätigkeiten:

Betriebliche Ebene: Darstellung in nicht-finanzieller Berichterstattung

- a) nicht taxonomie-**fähige** Tätigkeiten
  - Wirtschaftstätigkeiten, die keinen wesentlichen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten können (zB iZm *Kohle*)
  - Diese auch als „nicht taxonomie-fähig“ bezeichneten Wirtschaftstätigkeiten sind nicht in der Taxonomie-VO bzw. der Bewertungskriterien-VO genannt.

## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (4)

### 3 Arten von Wirtschaftstätigkeiten:

- b) Nicht-taxonomie-**konforme** Tätigkeiten
  - Wirtschaftstätigkeiten, die zwar in der Taxonomie-VO bzw. den delegierten Rechtsakten zu dieser VO genannt sind
  - (und damit grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten können),
  - **aber** entweder das **Wesentlichkeitskriterium** oder ein **DNSH-Kriterium nicht erfüllen**

## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (5)

### 3 Arten von Wirtschaftstätigkeiten:

- c) taxonomie-konforme Tätigkeiten
  - Wirtschaftstätigkeiten, die in der Taxonomie-VO bzw. den delegierten Rechtsakten zu dieser VO genannt sind **und** sowohl einen wesentlichen Beitrag zu zumindest einem Wirtschaftsziel leisten, **als auch** die DNSH-Kriterien erfüllen

## 2.13. Anforderungen an technische Bewertungskriterien (6)

### Hinweis:

- 3-gliedrige Klassifizierung – Grundlage für die von den Unternehmen zu ermittelten Kennzahlen
- **Angabe des Anteils am Umsatz** der mit „ökologisch nachhaltigen“ Produkten oder Dienstleistungen ermittelt wird
- Anteil der **Investitionsausgaben (CapEX)** und der **Betriebsausgaben (OpEx)** iZm Vermögensgegenständen und Prozessen → iVm ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten

## 2.13. Aufgaben / Erledigungen für Geschäftsführung

### Empfehlung an Geschäftsführung:

- Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Taxonomie-VO → direkte oder indirekte Betroffenheit wird gegeben sein



## 2.14. Derzeitige Situation und Ausblick

- **Hinweis:** aktuelle Diskussion über die Einordnung von Stromerzeugung aus Atomkraft sowie mittels fossilen Gas als taxonomie-fähig ?!?
- **Hinweis auf andere Industriezweige:**
  - Fragen stellen, warum sie nicht oder andere Branchen schon taxonomie-fähig sind

## 2.15. Weiteres Vorgehen der Kommission (1)

### 1) Kommission hat die **Pflicht zur Erstellung eines Berichts:**

- (Bis spätestens **13. Juli 2022**) → danach **alle 3 Jahre**

#### Über:

- **Fortschritte**
- Falls notwendig: **Überarbeitung der Kriterien** für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig **nach Art 3**
- Verwendung der **Begriffsbestimmung** für ökologisch nachhaltige Investitionen
- **Wirksamkeit** der Anwendung der **technischen Bewertungskriterien**
- **Zugang** von Finanzmarktteilnehmern zu **Informationen und Daten** über private Unternehmen und andere Rechtsträger

## 2.15. Weiteres Vorgehen der Kommission (2)

### Ad 2) Umsetzung der Pflicht gem Art 26 Abs 2

- ad **delegierter Rechtsakt** zur Taxonomie-VO (**betreffend Kern- und Gasenergie**):
  - delegierter RA schafft **Kriterien** die für die Erreichung der Taxonomiekonformität einzuhalten sind:
  - Atomkraftwerke:
    - entsprechen dem neuesten Technischen Stand
    - gewährleisten eine sichere Entsorgung
    - Baugenehmigung bis 2045
  - Gaskraftwerke:
    - bei Anlagen mit einer Genehmigung vor dem 30.12.2030 (?)  
maximale Treibhausgasemission auf den Lebenszyklus gerechnet: 100 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilowattstunde



### 3. Lieferkettenvorgaben aktueller Stand und rechtliche Diskussion - Verpflichtungen

### 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (1)

**EU:**

- 23.02.2022 → **Richtlinienentwurf** der Kommission
- 01.06.2023 → **EU-Parlament stimmt für den Entwurf/Trilogphase startet**
- **RL über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Hinblick auf Nachhaltigkeit**
- Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)
- MS verpflichtet, RL binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen



## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (2)

### Ziele:

- Unternehmen zu fairer und nachhaltiger Wirtschaft verpflichten
- Einhaltung der Pariser Klimaziele
- Sorgfältiger Umgang von Unternehmen mit den sozialen und ökologischen Wirkungen entlang der gesamten Lieferkette
  - Inklusive eigenen Geschäftsbereich
- Einhaltung von Menschenrechtsstandards und des Umweltschutzes entlang der Wertschöpfung-/Lieferketten
  - Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, Ausbeutung von AN, Auswirkungen auf Umwelt
- Mehr Transparenz hinsichtlich Lieferketten

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (3)

### EU – beabsichtigter Geltungsbereich:

- Unternehmen Gruppe 1:
  - Ab 500 MA
  - Mehr als 150 Mio. EUR Umsatz
  - Anwendung 2 Jahre nach Inkrafttreten der RL

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (4)

- **Risikobranchen** mit besonderer Gefahr für Mensch und Umwelt
  - Ab 250 MA
  - Mehr als 40 Mio. Umsatz
  - Textil- und Lederindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau (Gewinnung von Mineralien und Rohstoffen)
- Unternehmen aus Drittstaaten fallen nur hinsichtlich des in EU erwirtschafteten Anteils des Gesamtumsatzes in Kategorien

### 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (5)

- **KMU** nur indirekt als Zulieferer von größeren Unternehmen betroffen
  - zB KMU sind für von der RL betroffene Unternehmen tätig
  - Von Erfüllung der Sorgfaltspflichten ausgenommen



Unterstützungsmaßnahmen  
für betroffene KMUs vorgesehen

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (6)

### Unterstützungsmaßnahmen für betroffene KMUs

- ❖ **Durch Geschäftspartner** mit denen sie etablierte Geschäftsbeziehung haben → als Teil derer Verpflichtungen, wenn Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans/Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde (**Art 7 lit. d, Art 8 lit. e**)
  - ❖ zB direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung → um Umsetzung des Verhaltenskodex oder Präventionsplans zu fördern, technische Hilfestellung (zB Schulungen oder Modernisierung der Managementsysteme)
  - ❖ Kostenübernahme für Überprüfung durch unabhängige Dritte
- ❖ **Durch MS** → Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben oder KMU direkt finanziell unterstützen oder beim Aufbau von Kapazitäten helfen (**Art 14**)
- ❖ **Durch Kommission** → Unterstützungsmaßnahmen, wie zB eine Beobachtungsstelle für Transparenz von Wertschöpfungsketten und Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern (**Erwägungsgründe**)
- ❖ KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Versicherungen oder Rückversicherungen erhalten nicht teil der Wertschöpfungskette des Finanzsektors (**Art 3 lit. g**)

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (7)

### Sorgfaltspflichten (Art 5 – 11)

- Einbeziehung Sorgfaltspflicht in Unternehmenspolitik (Art. 5)

#### I. Verpflichtung für Geschäftsführer:

1. Ermittlung
2. Verhinderung
3. Beenden
4. Abmilderung
5. Ablegung von Rechenschaft



für die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt in der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und deren Wertschöpfungsketten

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (8)

### Sorgfaltspflichten (Art 5 – 11)

- Einbeziehung Sorgfaltspflicht in Unternehmenspolitik (Art. 5)

#### II. Verpflichtung für Geschäftsführer:

6. Einrichtung und Überwachung der Umsetzung der Due-Diligence-Prozesse
7. Integration dieser Prozesse in die Unternehmensstrategie
8. Bei Interessenswahrnehmung des Unternehmens/Entscheidungen für das Unternehmen  
➔ Berücksichtigung der Auswirkungen auf:
  - **Menschenrechte**
  - **Klimawandel**
  - **Langfristige ökologische Folgen**

## 3.1. Stand zu Lieferketten-Regulativen (9)

### Sorgfaltspflichten (Art 5 – 11)

- Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 6)
- Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher neg. Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes (Art. 7 und 8)
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens (Art. 9)
- Überwachung der Strategiewirksamkeit und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Art. 10)
- Öffentliche Kommunikation über Sorgfaltspflicht (Art. 11)

## 3.2. Überwachung der Umsetzung der CSDDR

- Durch nationale Aufsichtsbehörden



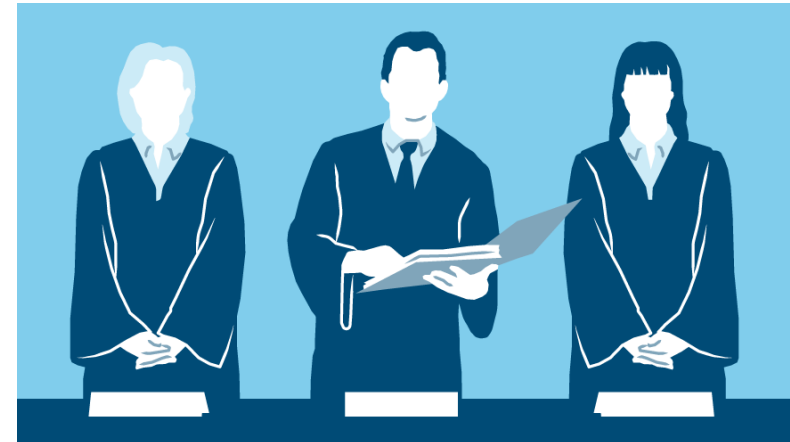
Einbindung in ein europäisches Netzwerk von Aufsichtsbehörden

- Nationale Aufsichtsbehörden:
  - Verhängung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Befolgungsanordnungen

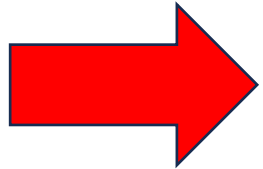
### 3.3. Lieferkettengesetz / Konsequenzen bei Nichteinhaltung (1)

- **EU – Richtlinienvorschlag: Art 20 – Sanktionen**

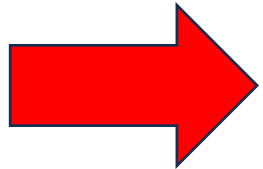
- Mitgliedsstaaten erlassen Sanktionen bei Verstößen gegen die RL
- Wirksam, verhältnismäßig, abschreckend
- **Finanzielle Sanktionen** richten sich nach dem **Umsatz** des Unternehmens
- **Veröffentlichung** der Sanktionsbeschlüsse



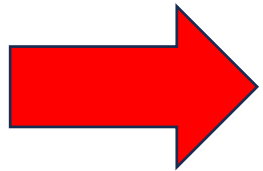
## 3.4. Schadenersatz für Opfer bei der CSDDR



Entschädigung von Opfern für ihre Schäden!



Möglichkeit für Opfer, gegen die Unternehmen vor den zuständigen nationalen Gerichten eine zivilrechtliche Haftungsklage zu erheben!



Haftung für eigenen Betrieb, Tochtergesellschaften und etablierten Geschäftsbeziehungen aus regelmäßiger und häufiger Zusammenarbeit!

## 3.5. Vorteile für Unternehmen

- Bewusstseinsverbesserung für negative Auswirkungen von Unternehmen auf Umwelt und Menschenrechte
- Verbesserung der Transparenzanforderungen von Investoren in Bezug auf Standards entlang von Wertschöpfungsketten
- Verbessertes Risikomanagement aufgrund besserer Einblicke in die Bereiche von Lieferketten
- Wirtschaftliche Vorteile, höhere Renditen durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Geschäftspolitik

## 3.6. Vorteile für Bürger und die Gesellschaft

- Bessere Transparenz in Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen
- Schutz der Menschenrechte durch nachhaltige Geschäftsmodelle
- Besserer Umweltschutz für heutige und zukünftige Generationen



## 3.7. Auswirkungen auf die Entwicklungsländer

- Zugang zu Rechtsmittel für Opfer schädlicher Unternehmenspraktiken
- Besserer Umweltschutz durch die Übernahme internationaler Normen und nachhaltigkeitsbezogener Praktiken



## 3.8. Lieferkettengesetz / Umsetzung in Deutschland (1)

- Lieferkettengesetz in Kraft ab 01.01.2023

### **Ziel:**

Sicherstellung und Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards

- **Verbot Kinderarbeit und Zwangsarbeit entlang Lieferkette**
- **Schutz vor Landraub**
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- **Recht auf faire Löhne**
- **Recht auf Gewerkschaftsbildung**
- **Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen**

## 3.8. Lieferkettengesetz / Umsetzung in Deutschland (2)

### Anwendungsbereich:

#### § 1: Unternehmen

- Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
- **Mind. 3000 Arbeitnehmer** im Inland beschäftigen (+ ins Ausland entsandte AN)

❖ Zweigniederlassung gem 13d Handelsgesetzbuch im Inland und

❖ Mind. 3000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

→→ **ab 01.01.2024 Reduktion in beiden Fällen auf 1000 Arbeitnehmer**

## 3.8. Lieferkettengesetz / Umsetzung in Deutschland (3)

### Legaldefinition „Lieferkette“:

- Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens
- Alle Schritte im In- und Ausland erfasst, welche von Herstellung und Verwertung eines Produktes sowie einer Erbringung von Dienstleistungen umfasst sind.
- Umfasst:
  - Gewinnung der Rohstoffe
  - Lieferung an Endkunden
  - Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich/ eines unmittelbaren Zustellers / eines mittelbaren Zustellers

## 3.8. Lieferkettengesetz / Umsetzung in Deutschland (4)

### Sorgfaltspflichten in Lieferketten:

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Durchführung einer regelmäßigen Risikoanalyse
- Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen (eigener Geschäftsbereich und gg unmittelbaren Zulieferern)
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung Beschwerdeverfahren
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- Dokumentation (Aufbewahrung 7 Jahre) und Berichterstattung (Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Schluss Geschäftsjahr auf Internetseite des Unternehmens kostenlos für 7 Jahre)

## 3.8. Lieferkettengesetz / Konsequenzen bei Nichteinhaltung

### Deutschland:

- **Zwangsgeld** bis zu 50.000 €
- **Bußgeld** bei nicht ordnungsgemäßen Verhalten
  - Missachtung von Sorgfaltspflichten
  - Bis zu 800.000 €
  - Bis zu 2% des Jahresumsatzes (bei mehr als 400 Mio. € Jahresumsatz)
- **Ausschluss von der Vergabe** öffentlicher Aufträge bis zu 3 Jahren



## 3.9. Lieferkettengesetz / Ausblick auf Österreich

- Derzeit noch **kein** Lieferkettengesetz
- da aber RL-Vorschlag existiert, wird Ö national handeln müssen
- Studie FH Wien:
  - Nur etwas 0,06% der Unternehmen direkt von RL betroffen
  - Ca. 1.044 Unternehmen
- Österreichische Unternehmen indirekt durch Handelspartner in Deutschland, Frankreich und Niederlande (dort nur in Bezug auf Kinderarbeit) betroffen

## 3.10. Lieferkettengesetz / Konsequenzen bei Nichteinhaltung (1)

### In der Geschäftsbeziehung

- Jüngere Generation sensibler
  - Probleme in der Vertragsbeziehung
  - Beendigung der Geschäftsbeziehung
- **Annahmeverweigerung – Leistungsstörungen**
  - Hinweis: Soziale Netzwerke
  - Aktiv
  - Passiv
- **Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche**



## 3.10. Lieferkettengesetz / Konsequenzen bei Nichteinhaltung (2)

### In der Geschäftsbeziehung

- Geschäftsbeziehung mit Drittlandunternehmen (zB USA)
- Probleme in der Lieferkette (in sensiblen Bereichen)
- Diverse Gerichtsstandvereinbarung in Verträge
  - Geschäftsbeziehung mit Unternehmen in USA
  - In USA geklagt
  - Andere Rechtsvorschriften
  - Höhere - geschätzte Summen für Schadenersatz



## 3.10. Lieferkettengesetz / Konsequenzen bei Nichteinhaltung (3)

### Beispiel einer typischen Gerichtsstandvereinbarung

- This Agreement shall be governed by, and construed in accordance with, the laws of the District of Columbia, United States of America, without regard to conflict of laws principles. Any dispute, claim, or controversy arising out of this Agreement shall be referred to and be finally resolved by arbitration in accordance with the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce. The arbitration shall be conducted in the District of Columbia, United States of America, in the English language.
- Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, und wird in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ausgelegt, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts. Jegliche Streitigkeiten, Ansprüche oder Kontroversen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geregelt und endgültig gelöst. Das Schiedsverfahren wird im District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, in englischer Sprache durchgeführt.

# Rückfragen

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

**RA FH-Lekt. Mag. Elisabeth Moser-Marzi  
RA Lukas Weinhandl, LL.M. (WU)**

**Schwertgasse 3, 1010 Wien / Austria  
Tel.: +43/1/535 99 75, Fax: +43/1/535 99 75/30  
E-Mail: [kanzlei@moser-marzi.at](mailto:kanzlei@moser-marzi.at)  
[www.moser-marzi.at](http://www.moser-marzi.at)**

**Danke  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**